

# **Satzung**

## **der Stadt Neuenhaus über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.02.2023**

Aufgrund der §§ 10, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Neuenhaus in seiner Sitzung vom 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

*Hinweis: zur verbesserten Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird das generische Maskulinum verwendet, welches sich in seiner Bedeutung auf alle Geschlechter bezieht.*

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neuenhaus werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes oder der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit der Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit ist die Zeit anzusetzen, die unter üblichen Umständen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von dem Kostenschuldner verursachte Wartezeit, sowie bei Verwaltungstätigkeiten, die An- und Abfahrten erfordern, auch diese Zeit als erforderlicher Zeitaufwand. Für die Berechnung des

Aufwandes werden die jeweils aktuellen auf Basis der KGSt-Empfehlungen errechneten Kosten eines Arbeitsplatzes herangezogen.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a. ganz oder teilweise abgelehnt
  - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr nicht erhoben werden.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (8) Von einer Kostenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Kosten 5,00€ nicht erreichen oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 14.1 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

#### 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungsleistungen Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch die Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die Postgebühren, die entstehen würden, wenn durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt wird,
  2. Entgelte für Telekommunikation,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen – und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
  9. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

### **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch einer der Stadt gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.  
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.  
(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostenkostengesetz**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostenkostengesetz (NVwKostG) in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuenhaus über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 28.03.2000 außer Kraft.

Anlage: Kostentarif

Neuenhaus, den 27.02.2023

Stadt Neuenhaus



Paul Mokry

Bürgermeister



Günter Oldekamp

Stadtdirektor

## Kostentarif

Ifd. Nummer	Gegenstand	Gebühr in EURO
<b>Allgemeines:</b>		
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Im Format DIN A4, DIN A5, je Seite	0,40 €
1.2	Im Format DIN A3, je Seite	0,80 €
1.3	Im Format DIN A4, farbig, je Seite	1,00 €
1.4	Im Format DIN A3, farbig, je Seite	1,50 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50 €
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, je Seite	
2.2.1	Der Erstaufbereitung	3,50 €
2.2.2	Der Durchschrift	2,50 €
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, Dateien und dergleichen – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	2,00 €
3.2	Aktenauskunft	
3.2.1	Wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind	11,50€
3.2.2	Wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je nach Verwaltungstätigkeit, je angefangene Viertelstunde	11,50€ – 26,75€
4	Aufnahmen von Verhandlungen	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrags, je angefangene Viertelstunde	11,50€ - 26,75€

Finanzen:

5	Vermögensverwaltung	
5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	25,00€
5.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter; je angefangene Viertelstunde	11,50€ – 26,75€
5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 5.1 und 5.2 fallen	30,00€
5.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB <sup>1</sup>	30,00€
6	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen – ausgenommen § 5 Abs. 1 Nr. 4 -	20,00€
7	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	4,00 €
8	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene Viertelstunde	11,50€ - 26,75€

<sup>1</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 5.4:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

Baurecht:

9	Erteilung der Erschließungsbestätigung nach § 62 Abs. 2 Nr.3 NBauO	60,00€
---	--	--------

10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
10.1	Für Büroarbeiten, je angefangene Viertelstunde	11,50€ – 26,75€
10.2	Außenarbeiten einschließlich An- und Abfahrtswege von bzw. zur Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle; dabei ist stets höchstens der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle in die Kosten zu inkludieren; je angefangene Viertelstunde	11,50€ – 26,75€

11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
11.1	Beaufsichtigung einschließlich An- und Abfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle; dabei ist stets höchstens der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle in die Kosten zu inkludieren; je angefangene Viertelstunde	11,50€ - 26,75€

12	Genehmigungen, Bewilligungen, Bescheinigungen, Entschädigungen in baurechtlichen Angelegenheiten	
12.1	Genehmigung zur Herstellung bzw. Änderung von Grundstückszufahrten	40,00€

Sonstiges:

13	Rechtsbehelfe	
13.1	<p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter; je nach Streitwert</p>	25,00€ - 2.500,00€
14	<p>Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder Veranlassung des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, sowie Verwaltungstätigkeiten, die nicht näher bestimmt sind und die mit größerem Aufwand verbunden sind, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist; je angefangene Viertelstunde</p>	11,50€ - 26,75€



Die Stundensätze (Pauschsätze nach Allgemeiner Gebührenordnung Niedersachsen (Stand: 12.12.2022) für den Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkostenanteil) von Beamten bei der Gebührenbemessung betragen

	Je Stunde	Je Viertelstunde
Laufbahngruppe 1, ab 1. Einstiegsamt	47,00€	11,50€
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt	63,00€	15,75€
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt	81,00€	20,25€
Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt	107,00€	26,75€

Die Stundensätze (Pauschsätze nach Allgemeiner Gebührenordnung Niedersachsen (Stand: 12.12.2022) für den Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkostenanteil) von Beschäftigten nach TVöD bei der Gebührenbemessung betragen

	Je Stunde	Je Viertelstunde
E2 - E6	46,00€	11,50€
E7 – E9A	54,00€	13,50€
E9A – E11	67,00€	16,75€